

## **Satzung „Förderverein CALDERN 2017 e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Caldern 2017 e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“ im Namen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 35094 Lahntal.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins besteht in der Verfolgung von den nachstehenden primären Zielen
  - a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - b) Bindeglied zur Gemeinde Lahntal sein
  - c) Planung und Durchführung der 1200-Jahr-Feier des Ortsteiles Lahntal-Caldern im Jahre 2017 mit zahlreichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Aufstellung und Koordination einzelner Arbeitsgruppen
  - e) Koordinierung und Einbeziehung der Einwohner, Vereine und Firmen von Caldern und Umgebung zur Erreichung der Ziele des Vereins
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Pflege und Unterhaltung der im Rahmen der Vereinstätigkeit entstandenen Maßnahmen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Organe des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Eintritt wird mit Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand zum Quartalsende zu erklären.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig, wenn das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft in schwer wiegender Weise geschädigt oder die nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt worden sind. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Es können dem Verein Geld-, Sach- oder andere Spenden zugewendet werden.

## § 6 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und 3 weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Mindestens zwei der oben genannten Amtsinhaber vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail Adresse mitgeteilt, erhält es die Einladung auf dem elektronischen Weg.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Sofern der Schriftführer nicht anwesend ist wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus
9. dem Verein
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sollen die vorhandenen Sach- und Geldmittel des Vereins an die Gemeinde Lahntal zur Nutzung für die unter § 2 genannten Zwecke innerhalb der Gemeinde Lahntal – Ortsteil Caldern übergeben werden.

## § 10 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.03.2015 in der vorliegenden Form beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lahntal-Caldern, 12.03.2015

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben.